

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nr. 47.

Mittwoch, den 13. Juni,

1860.

Bekanntmachung.

Wanderprämien betreffend.

Während die städtische Verwaltung bemüht ist, durch Verbesserung und Hebung des Sonntagschul-
institutes den heranwachsenden Gewerbtreibenden allerlei Kenntnisse beibringen zu lassen, welche ihnen
um so nützlicher für das spätere Leben zu werden versprochen, wenn dieselben in der Fremde auf der
Wanderschaft ihren Gesichtskreis zu erweitern sich angelegen sein lassen wollten, mehrt sich von Jahr
zu Jahr die Zahl derjenigen Gewerbsgehülfen, welche, wenn sie das Wählerrecht zu erwerben im
Begriff stehen, um Dispensation von den Wanderjahren nachsuchen müssen.

Nun steht dabei fest, daß weder dem Handwerk, noch insbesondere dem städtischen Wesen durch die-
jenigen sehr gedient zu werden pflegt, die nie über das Reichthum ihrer Stadt hinausgekommen sind,
die nur an der Quelle heimischer Weisheit gelesen haben und nun, was ihnen vorkommt, nur nach
den alt heimischen Verhältnissen bemessen und beurtheilen.

Während aber junge Leute im eignen und im öffentlichen Interesse nicht genug ermahnt werden
können, frisch und freudig in die weite Welt hinauszuziehen und sich dort für ihren Beruf und ihre
künftige bürgerliche Stellung nach allen Seiten hin zu bilden und wie man sagt, abschleifen zu lassen,
anstatt ihre schönen Jugendjahre in den engen Mauern ihrer Heimathstadt zu verbringen und dabei
zu verweichlichen und zu versauern, so hilft uns doch, da Ermahnungen oft fruchtlos bleiben, der im
Erlöschen begriffene Wanderzwang gerade jetzt nicht mehr, junge Gewerbsleute in die Fremde zu füh-
ren, wo diese durch die Sonntagschule besser als vormalig zu einer nützlichen Verwendung der Wan-
derjahre vorbereitet werden.

Der unterzeichnete Bürgermeister hat deshalb an ein anderes Anregungsmittel, an die Begründung
von Wanderprämien gedacht und nachdem derselbe sich vorher mit dem hiesigen Gewerbeverein in Ver-
bindung gesetzt und von diesem die Zusage freundlicher Unterstützung erhalten hat, haben wir auf
seinen Antrag mit Zustimmung des Stadtverordnetencollegiums Folgendes beschlossen:

1. In den nächstfolgenden drei Jahren wird theils durch Sammlung freiwilliger Gaben, theils durch
Beiträge des Gewerbevereins, theils durch jährliche Beihülfen aus der Stadtkasse ein Capital von
Einhundert Thalern aufgebracht werden.

2. Von diesem Capitale werden 5 Prämien gebildet, eine von 40 Thlr., eine von 20 Thlr., zwei
je von 15 Thlr., eine von 10 Thlr.

3. Diese Prämien werden hiermit unter gleichzeitiger Zusicherung kostenfreier Ertheilung des
hiesigen Bürgerrechts bei vereinigtiger Stabilirung für diejenigen Gewerbsgehülfen ausgesetzt, welche
sich in der Zeit vom 1. Juli 1860 bis mit 1. Juli 1863 wenigstens zwei Jahre auf der
Wanderschaft befunden und einen Theil der für ihr betreffendes Gewerbsfach wichtigsten Ge-
biete der Deutschen und österreichischen Lande, Belgiens oder der Schweiz durchwandert haben und

Ver-
wird
fährt

t von
Ber
ag in

-168
oggen
r. 28
Ehrl.
bis 3
bis
Rgr.
ps -
gr.

Rgr.
bis 4
r. -
r.

a. wß.
bgl.
r. 15
is -
r. 5
Ehrl.
eb. 3
beg.
pfd.
Rgr.

Ehrl.
Rgr.
fer 2

(M
albe
Rgr
3
und
u.
uzer
150
oten
sig.

nied
ags-
ter,